

**2. Änderungssatzung
über die Benutzung der Tageseinrichtungen
der Verbandsgemeinde
Westliche Börde**

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) i.V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindengesetz – VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (verkündet als Artikel 2 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008, GVBl. LSA S. 40) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), in der derzeit gültigen Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. LSA Nr. 2/2013), in der derzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde in seiner Sitzung am 13.03.2014 folgende 2. Änderungssatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde beschlossen:

**§ 1
Träger und Rechtsform**

- (1) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde ist Träger der Tageseinrichtungen zur Förderung und Betreuung von Kindern im Sinne des KiFöG LSA in den Städten Gröningen, Kroppenstedt und den Gemeinden Ausleben und Am Großen Bruch. Die Tageseinrichtungen sind öffentliche Einrichtungen. Durch die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung entsteht ein öffentliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Träger der Tageseinrichtungen erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Tageseinrichtungen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 6) Bei Auflösung der Tageseinrichtungen oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das bewegliche Vermögen der Tageseinrichtungen, das bis zum 31.12.2009 angeschafft wurde, an die Städte Gröningen, Kroppenstedt und die Gemeinden Ausleben und Am Großen Bruch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
Vermögen, welches ab dem 01.01.2010 angeschafft wurde, geht auf die Verbandsgemeinde über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) In den Tageseinrichtungen werden die Kinder fürsorglich betreut und gefördert. Die Einrichtungen arbeiten auf der Grundlage des Bildungsprogrammes „Bildung: elementar“. Dabei handelt es sich um einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag, welcher vom Land Sachsen-Anhalt vorgegeben ist. Die Einrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung der Kinder in der Familie

und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Die Tageseinrichtungen fördern die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote. Sie regen die körperliche, geistige, emotionale und musische Entwicklung des Kindes an, fördern seine Gemeinschaftsfähigkeit und gleichen Benachteiligungen aus. Ziel ist die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Hortkindern wird auf Wunsch der Eltern/Personensorgeberechtigten sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten.

§ 3

Gemeindeelternvertretung, Kuratorium, Elternsprecher

(1) Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gerecht werden zu können und im Interesse der bestmöglichen Förderung und Betreuung jedes einzelnen Kindes ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten und Erzieherinnen/ Erziehern notwendig.

(2) Zu den Aufgaben der Gemeindeelternvertretung, der Kuratorien und Elternsprecher wird auf § 19 KiFöG LSA verwiesen.

(3) Für die Durchführung der Wahlen ist die „Wahlrichtlinie zur Wahl der Elternsprecherinnen und Elternsprecher, der Vertreter der Kuratorien und der Gemeindeelternvertretung für die Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Westliche Börde“ anzuwenden.

§ 4

Struktur

In den Einrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde werden Kinder ab dem nullten Lebensjahr bis zur Versetzung in den siebenten Schuljahrgang betreut. Soweit Plätze vorhanden sind, können auch Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr betreut werden, sofern die Betriebserlaubnis die Betreuung von Kindern bis zum 14. Lebensjahr zulässt.

Die Einrichtungen sind:

- Kindertagesstätte „Bodespatzen“ Gröningen
- Kindertagesstätte „Wichelstübchen“ Gröningen Ortsteil Großalsleben
- Kindertagesstätte „Klettermax“, Gröningen Ortsteil Krottorf
- Kindertagesstätte „Rasselbande“ Kroppenstedt
- Kindertagesstätte „Schloss Trautenberg“ Ausleben, Ortsteil Otleben
- Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Am Großen Bruch, OT Hamersleben
- Kindertagesstätte „Spatzennest“ Am Großen Bruch, OT Wulferstedt
- Hort Gröningen
- Hort Ausleben
- Hort Kroppenstedt

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die Tageseinrichtungen sind in der Regel montags bis freitags (außer Feiertage) von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

Die Öffnungszeiten werden mit Zustimmung des Kuratoriums der jeweiligen Einrichtung durch den Träger der Tageseinrichtungen festgelegt.

(2) In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie bei Brückentagen wird die Öffnung der Einrichtungen dem vorher ermittelten und nachgewiesenen Bedarf angepasst. Schließungsregelungen haben keinen Einfluss auf den Kostenbeitrag.

(3) Für die Kindertagesstätten können Schließzeiten oder ein abgeminderter Betrieb während der Sommerferien festgelegt werden. Dabei soll im nachgewiesenen Bedarfsfall eine Ersatzbetreuung angeboten werden.

§ 6

Vorübergehende Schließung

Auf Anordnung der Gesundheitsbehörden oder aus sonstigen wichtigen Gründen kann der Träger die Kindertagesstätten vorübergehend ganz oder teilweise schließen.

§ 7

Betreuungszeiten, Betreuungsplätze

(1) Jedes Kind hat einen Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder 50 Wochenstunden.

(2) Die Kernzeit für Krippen- und Kindergartenkinder gilt von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Im nachgewiesenen Bedarfsfall (Arbeitszeitbescheinigung, ärztl. Attest) kann die Kernzeit individuell mit dem Träger vereinbart werden.

Die tägliche Betreuungszeit kann nur zur viertel, halben, dreiviertel oder vollen Stunde beginnen und enden.

(3) Der Mindestaufenthalt in einer Kindertagesstätte beträgt 4 Stunden. Dabei ist dem Kind die Gelegenheit zugegeben, sich zu vergleichen, sich in Lernprozesse hineinzubegeben, an mindestens einer Mahlzeit teilzunehmen und soziale Kontakte in der Tageseinrichtung aufzubauen.

In der Regel ist der Mindestaufenthalt in die Kernzeit von 07:00-12:00 Uhr zu legen.

(4) In der Verbandsgemeinde Westliche Börde werden folgende Betreuungszeiten für den Krippen- und Kindergartenbereich angeboten:

- 4 Stunden pro Tag bzw. 20 Wochenstunden
- 5 Stunden pro Tag bzw. 25 Wochenstunden
- 6 Stunden pro Tag bzw. 30 Wochenstunden
- 7 Stunden pro Tag bzw. 35 Wochenstunden
- 8 Stunden pro Tag bzw. 40 Wochenstunden
- 9 Stunden pro Tag bzw. 45 Wochenstunden
- 10 Stunden pro Tag bzw. 50 Wochenstunden
- 11 Stunden pro Tag bzw. 55 Wochenstunden

- Hortkinder

schultäglich 6 Stunden (Ferien bis zu 10 Stunden)

In den Ferien beginnt die Betreuung der Hortkinder aufgrund der Angebote spätestens um 09:00 Uhr.

§ 8

Aufnahmemodus

(1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten haben ein Recht, zu jeder Zeit ihr Kind in einer Tageseinrichtung anzumelden. Für eine Hortbetreuung muss die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr erfolgen. Laufende Anmeldungen in begründeten Fällen sind möglich. Die Aufnahme in eine Tageseinrichtung setzt einen schriftlichen Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten über die Tageseinrichtung an den Träger voraus. Die Verbandsgemeinde schließt im Rahmen der vorhandenen Kapazität mit den Eltern/Personensorgeberechtigten einen Betreuungsvertrag ab. Dieser ist für 6 Monate festgeschrieben. Änderungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (Beruf, Krankheit) möglich. Wiederkehrende Ab- und Anmeldungen sind unzulässig. Der Vertrag verlängert sich automatisch um 6 Monate, sollte nicht zwei Monate vor Ablauf die Kündigung ausgesprochen oder eine Änderung angegeben werden.

(2) Vor der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen. Die ärztliche Untersuchung sollte nicht länger als zehn Tage vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung durchgeführt worden sein. Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten und Ungeziefer sind. Ebenso sollten die Kinder, die vom Gesundheitsamt empfohlenen Impfungen erhalten haben. Entstehende Kosten sind von den Eltern zu tragen.

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung der Verbandsgemeinde Westliche Börde besteht nicht.

(4) Mit der Anmeldung des Kindes und dem Abschluss des Betreuungsvertrages werden die Konzeption der jeweiligen Tageseinrichtung und die damit verbundenen Regelungen anerkannt.

(5) Kindertagesstättenplätze werden vorrangig für Kinder mit Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Westliche Börde bereitgestellt. Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind.

(6) Wird das Wunsch- und Wahlrecht gem. § 3 b KiFöG LSA ausgeübt, ist der Antrag auf Zustimmung seitens der Eltern/Personensorgeberechtigten bei auswärtiger Betreuung innerhalb des Landkreises bei der Wohnsitzgemeinde zustellen und bei Betreuung außerhalb des Landkreises beim Landkreis Börde, Fachdienst Jugend.

§ 9

Eingewöhnungszeit

(1) Für Kinder, die erstmalig eine Kindertageseinrichtung besuchen, wird durch die Kindertagesstätte eine 1monatige Eingewöhnungszeit von maximal 5 Stunden pro Tag mit dem entsprechenden Kostenbeitrag angeboten.

(2) Wird nicht der volle Monat als Eingewöhnung in Anspruch genommen und bereits im Eingewöhnungsmonat ein erhöhter Betreuungsbedarf benötigt, so erfolgt eine taggenaue Abrechnung ab erhöhten Stundenbedarf.

§ 10 **Medikamente**

Medikamente werden in den Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde nicht verabreicht. Ausgeschlossen hiervon ist die Medikamentengabe im Einzelfall an chronisch erkrankte Kinder.

§ 11 **Pflichten der Eltern/Personensorgeberechtigten**

- (1) Bei Krankheit, Urlaub o.ä. des Kindes ist die Tageseinrichtung unverzüglich zu informieren.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten oder die von ihnen schriftlich bestimmten Bevollmächtigten übergeben die Kinder täglich zu Beginn der Betreuungszeit dem Fachpersonal der Tageseinrichtung und holen sie nach der Betreuungszeit wieder ab. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn es dazu in der Lage ist und die Eltern/Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung abgegeben haben.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft ist der Tageseinrichtung unverzüglich Meldung zu machen. Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, sind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen.
- (4) Die Eltern / Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die vereinbarte Betreuungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte einzuhalten. Das Verfahren bei Verstößen regelt die Kostenbeitragssatzung.

§ 12 **Versicherung, Aufsichtspflicht**

- (1) Alle Kinder mit Betreuungsvertrag sind während des Aufenthaltes in den Tageseinrichtungen sowie auf dem Weg von und zur Einrichtung über den Träger gemäß der Bestimmungen des Versicherers gesetzlich unfallversichert.
- (2) Für Beschädigungen oder den Verlust von Bekleidung oder anderen Sachen, die ein Kind in die Tageseinrichtung mitgebracht hat, haftet der Träger nur entsprechend den Bestimmungen des Haftpflichtversicherungsschutzes des KSA (Kommunaler Schadenausgleich).
- (3) Die Aufsichtspflicht in der Tageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern/Personensorgeberechtigten oder seinen Bevollmächtigten. Besucht ein Kind ohne Begleitung die Tageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei einer Erzieherin gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der Aufsicht führenden Erzieherin.
- (4) Für den Hin- und Rückweg sind die Eltern/Personensorgeberechtigten verantwortlich.

§ 13 Kostenbeitrag

(1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Die Erhebung erfolgt auf der Grundlage der Kostenbeitragssatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde.

(2) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 01. Januar 2014 160 von Hundert des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.

(3) In allen Tageseinrichtungen wird eine warme Mittagsmahlzeit bereitgestellt. Darüber hinaus werden in unterschiedlichem Maße und Einrichtungen Getränke und Kaltverpflegung angeboten. Die Verpflegungskosten sind von den Eltern/Personensorgeberechtigten zu tragen. Die Abrechnung erfolgt auf privatrechtlicher Basis zwischen den Eltern und dem Essenslieferanten.

(4) Fehlt ein Kind entschuldigt (z.B. durch Krankheit, Urlaub) über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz erhalten. Die Kostenbeitragsschuld bleibt unberührt. Über Ausnahmen entscheidet die Verbandsgemeinde Westliche Börde.

§ 14 Beendigung des Betreuungsvertrages, Änderungen

(1) Änderungen des Betreuungsvertrages gem. § 8 Abs.1 sind möglich, wenn sich der individuelle Betreuungsbedarf des Kindes ändert.

(2) Die Kündigung des Betreuungsvertrages ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende möglich. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

(3) Die An-, Um- und Abmeldungen haben ausschließlich in schriftlicher Form zu erfolgen.

(4) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde kann den Betreuungsvertrag kündigen,

1. wenn die Eltern/ Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung mit dem Hinweis auf Beendigung der Betreuung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen
2. wenn sie gegen die in dem Betreuungsvertrag und der Satzung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen verstoßen haben und nach einmaliger Aufforderung den vertragswidrigen Zustand nicht geändert haben
3. wenn ein Kind länger als 2 Wochen unentschuldigt fernbleibt

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese 2. Änderungssatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Westliche Börde tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.05.2014 in Kraft.

Gröningen, den 13.03.2014

Becker 
Verbandsgemeindebürgermeisterin

